

schöfe; hier steht auch der Prolog zur *vita Conradi* (f. 198); inhaltlich unterscheidet sich der dritte Theil der Hs. wenig vom ersten.

Den vierten Theil, den Sexternio 21 bis 27 und einen Theil des achtundzwanzigsten (f. 239—327'), schreibt eine Hand, die ich mit B für identisch halte. Interessant ist, dass gerade dieser Theil wieder eine grössere Gruppe von Privilegien für den Cistercienserorden enthält, sie reichen, 43 an der Zahl, von Eugen III. bis Innocenz IV. (f. 289—301), daran schliesst sich, nachdem die Reihe durch zwei nicht weiter hierher gehörige Stücke unterbrochen worden ist, eine Urkunde Herzog Albrechts I. von Oesterreich für heil. Kreuz (U.-B. n. 253), desgleichen eine Friedrichs des Schönen (Böhmer, reg. n. 70) und eine König Karls von Ungarn für dasselbe Kloster.

Vom achtundzwanzigsten Sexternio schreibt B nur fünf Blätter, den Rest desselben schreibt eine neue Hand E, die sonst nicht an unserer Hs. mitgearbeitet hat. Auffallend ist, dass das Anfangswort des achtundzwanzigsten Sexternio nichts mit der Reclamante des vorausgehenden zu thun hat, und ebenso wenig passt die Reclamante des achtundzwanzigsten zum Anfangswort des neunundzwanzigsten, mit dem die Hand C wieder einsetzt. Auch der achtundzwanzigste Sexternio scheint also aus einem andern Zusammenhang herausgerissen zu sein.

C schreibt zunächst die Lagen 29—35 (f. 335—417'), vom folgenden Sexternio noch einen Theil, wird aber auf f. 422' mitten in einem Brief von einer neuen Hand F plötzlich abgelöst, die den Rest der Hs. füllt (f. 422'—477').

Wir haben in der beschriebenen Hs. es wohl mit einer Formularensammlung zu thun, die ein Beamter der päpstlichen Kanzlei anlegte, ob zu seinem eigenen Gebrauch oder als Beispielsammlung zur Unterweisung für Jüngere, bleibe dahingestellt. Der Rechtsinhalt der einzelnen Formulare bezieht sich zumeist, worauf schon die Inhaltsangaben verweisen, auf Provisionen und Surrogationen, Expectanzen, Resignationen und die dazu gehörigen Executionsmandate, also auf Geschäfte, mit deren materieller und formaler Erledigung ein Beamter der päpstlichen Kanzlei vorzugsweise vertraut sein musste, da die Ausstellung solcher Briefe in Gnaden- und Justizsachen, deren Zahl sich mit dem immer mehr ausgedehnten Collationsrecht des Papstes stets vergrösserte, das Hauptgeschäft der päpstlichen Kanzlei geworden war, wie ja auch die für die materielle Behandlung jener Stücke nöthigen Vorschriften in den Kanzleiregeln der Päpste den weitaus grössten Platz einnehmen.

Gerade in dieser Beziehung hat unsere Sammlung manche Aehnlichkeit mit einzelnen Bänden jener Hss. des Hannoverschen Staatsarchivs, die Meinardus im 10. Band dieser Zeit-